Veröffentlichung der Grundpauschale

nach § 36 Absatz 3 RSAV
für das Kalenderjahr 2025

BKK WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Nach § 36 Abs. 3 RSAV müssen die Krankenkassen ihren Versicherten die Höhe der Grundpauschale mitteilen.

Die monatliche Grundpauschale für das Jahr 2024 beträgt einheitlich für alle gesetzlichen Krankenkassen 331,81 €. Für das Jahr 2025 beläuft sie sich auf 360,57 € je Versicherten.

Die monatliche Grundpauschale ist die Basis für die finanziellen Zuweisungen des Gesundheitsfonds an die Krankenkassen. Das Bundesamt für soziale Sicherung teilt diese jeweils Mitte November für das Folgejahr mit.